

Nachtrag zur Schulgeschichte des Aegerithales

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1894)**

Heft 8

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachtrag zur Schulgeschichte des Aegerithales.

Zur Vervollständigung der Schulgeschichte lassen wir die darin St. 52,6 angezogene Regul ihrem Wortlaute nach noch folgen; sie wurde uns von Hrn. Lehrer Fuchs in Oberägeri durch Herrn Landammann Weber gütigst mitgeteilt.

Verordnungen

vndt Regul Für die schuol vndt schuolhaltung der Gemeindt Ober-Egerie. 1662 vndt ernüweret anno 1763.

Da die schuoll=Visitation Eine von dem Bischof selbst anbefohlene Verordnung ist, also hat eine Gemeindt Ober=Egerie Anno 1763 d. 25. Winter=Monath bei Annemung vndt ernambung Tit Herren Oswald Antoni Hegglin auf die schuoll vndt Organisten=Pfrundt als Erste Kaplaney auch für Nothwendig vndt Nuzlich beschloffen eine schuoll=Visitation zu verordnen, desswegen solche No. 1764 den 18. Winter=Monath widerumb auf ein nützes bekreftiget, Tit. Herren Camerer vndt Pfarrherrn Franz Paul Iten, Tit. Herren Ehrengesandten vndt Lieutenant Franz Jos. Blattmann vndt Gemeindtschreiber Joseph Leonti Iten zu schuollvisitatoren ernambset, vndt aller Vollmacht vndt Guotheissung versehen, quote vndt für die Jugent nuzliche schuoll Reglen vndt Verordnungen nach ihrem Gutachten im nahmen der Gemeindt aufzusetzen, vndt in der schuoll zu verkünden, desswegen bei öfters zuo haltenden schuoll=Visitation selbe auch in Vollziehung zu setzen nichts unterlassen sollen.

Erste Regul

wann die schuoll selle gehalten werden.

Es solle demnach instünftig die schuoll an dem Sonntag vor Aller Heilligen (wan nit auf dissen Sonntag einfallet der Festtag der hhl. Apostlen Simonis und judae) in solchem fahl an dem nächst darauf folgenden Dinstag angefangen vndt bis auf den lestten sambstag in dem Augusten fortgesetzt, auf welche Zeit hernach die Vacanz kann angefangen werden.

Vnder diser schuoll Zeit kann ein jeweiliger schuollherr seinen schuollkindern Vacanz geben.

I. Von dem hohen Donnerstag bis auf den Sonntag nach dem weissen sonntag.

II. In der Creuzwochen am Montag, Mitwochen vndt Freitag.

III. Die zwei letzte Fastnacht Tag.

IV. Alle Donnerstag wan nit in selber Wochen ein Feiertag noch anderer Vacanz Tag einfällt. Auffert dissen Tagen wird ein schuollherr ohne Vorwissen der schuoll=Visitatoren kein Vacanz geben, sonderen durch sich oder Andere die schuoll fleißig halten.

Zweite Regul

wie die schuoll selle gehalten werden.

Erstlich dan, da vor Zeiten der gebrauch gewesen, daß die Kinder vor Mitag zwei Lectiones erlernen, vndt aussagen müossen, also verordnet eine schuoll=Visitation in Nahmen der Gemeindt, daß auch instünftig alle Kinder,

welche nur Teutsch lehren schreiben vndt lesen alle vor Mittag zwei Lectiones erlernen vndt aussagen sollen, also zwar, daß sobald selbe Ihre nahmen büöcher erlernet, das Erste mahl in einem brieff oder sonst geschriebenen, das zweite mahl in dem Canisio oder wann solcher erlernet, aus anderem gedrukhtem Catechismo aussagen sollen, damit die Kinder geschribenes vndt gedrukhtes zusammenlehren.

Anderer aber, welche nur noch Lateinisch lehren lesen buochstabieren, die sollen auch alle vormittag zwei Lectiones, vndt zwar das erste Mahl aus dem lateinischen, das zweite Mahl aus dem Canisio bis selbe müossen Nomina oder Verba machen, sobald sie Nomina, Verba oder Argumenta machen, so können sie vormitag nur einmahl aussagen, weilien sie sonst von Ihrem schuoll Herren wegen diktiren oder corrigieren werden beschäftigt werden.

Nachmittag aber sollen alle Kinder einmahl Ihre Lectiones recht aufzusagen wüßen vndt verhört werden vndt hernach auch alle Nachmittag Schriften nicht nur gezeiget sondern auch fleißig corrigiert werden, damit die Kinder daß schreiben vndt lesen auch erlernen, deßwegen wird ein jeweiliger schuollherr die Kinder, sobald sie die Nahmen büöcher erlernet zu dem fleißigen schreiben anhalten. An den frey Tügen sollen die lateinische lehr Knaben in dem Canisio, die Teutschlehrende gleich anderen Tügen zwei Mahl auf schon bemelte Weiß aussagen vndt solle auch alle frey Täg eine Christenlehr in der schuoll gehalten werden, hernach wird ein jeweiliger schuollherr selbst mit den Kindern in das Weinhaus gehen, mitselben Fünf Vatter Unser vndt Ave Maria für nübe stifter der schuoll zu betten.

Undertens. Weilien bis dato zur sommers Zeit wenig Kinder allhier die schuoll besuchet, also haben einige schuollherren gleich nach Ostern, andere bei Anfang des Monaths May nur vormitag schuoll gehalten, damit aber inskünftig die Zeit bestimmt sey, so verordnet Eine schuoll-Visitation in Nahmen der Gemeindt daß künftige Zeiten die schuoll bis anfangs Mayen vor vndt Nachmittag auf obbemelte weiß gehalten werde, von dieser Zeit aber kann ein schuollherr Nachmittag Vacanz geben, aber Vormitag sollen die Lateinisch lehrenden, welche wenigstens Verba, Nomina oder Argumenta machen zweimahl Ihre auferlegte Lectiones aussagen, die Anderen aber dreymahl, vndt auch alle Tage die schriften nit nur gezeiget sondern auch corrigiert werden denen so annoch nit wohl schreiben können.

Deßwegen wird ein jeweiliger schuollherr allzeit nach dem Gottesdienst sowohl sommers als Winters Zeit sich befleißien die schuoll anzufangen, damit die Kinder Zeit haben Ihre vorgeschriebene Lectiones recht zuo erlernen, vndt er selbe durch sich oder andere von Ihnen verordnete vndt wohl auf Merckhende schuoll Kinder recht zuo verhören.

Es solle aber auch ein jeweiliger schuollherr selbst bei dem aussagen nit nur denen Lateinisch, sondern auch Teutschlehrenden schuoll-Kinderen wohl aufmerken also zwar, daß er selbst wüße, ob die Kinder Ihr auferlegte Lectiones recht erlernet haben, vndt wenn die Kinder solche nicht recht erlernet haben selbe anhalten anderst vndt besser zuo lehren vndt aussagen zu wüßen. Weile daß nit wüßen recht aufzusagen so vil ist als einmahl aussagen, vndt für nichts zuo halten ist. Dan es jeden Elteren daran gelegen, daß Ihre auch Teutschlehrende Kinder daß schreiben vndt lesen wohl erlernen, es solle

derowegen ein jeweiliger schuollherr alle vndt jede sowohl reich als Arme gleich halten, vndt alle zuo dem fleißigen lehren anhalten.

Waß aber die vnder Weiffung in der Musit anbelanget, wird ein jeweiliger schuollherr seine schuldigkeit schon wüffe.

Dritens sollen die Kinder jeder Zeit in denen von Ihrem schuollherren angewiffenen stüölen sitzen, vndt zwar die Lateinischlehrenden in den ersten stüölen sovill möglich auf seiten des ofens, hinder solchen die Mägdlein. Auf der Anderen seiten die Deutsche lehr Knaben, jedoch solle der Erste stuel auf diser seiten, wann es nothwendig für die Lateiner vorbehalten sein.

Viertens sollen die schuoll Kinder niemahlen auf den schuollosen hinauf ligen, damit solcher nit beschädiget werde, vndt wen sie scheiben in pfenstern brechen sollen solche dem schuollherren bezahlt werden, damit Er Andere könne einsetzen lassen.

Fünftens solle alle abendt vndt Vacanz Tag die schuoll beschlossen werden, damit nichts darin beschädiget noch andere ungebühr in solcher verübbet werde.

Dritte Regul

wie sich die schuoll Kinder auch ferner aussert der schuoll verhalten sollen.

Es befihlt eine schuoll-Visitation allen vndt jeden schuoll Kindern daß sie gegen einen jeweilligen schuollherren den schuldigen Gehorsam vndt Ehrenbietigkeit erzeigen, nit nur waß die schuolllehren sonderen auch die guote siten belanget Ihne niemahl weder mit Worten noch Werthen widerspännig vndt ohngehorsam sich erweisen, weilen solches auch eine sünd wider das vierte Gebot Gottes ist. Es sollen demnach die schuoll Kinder Erstlich sovill möglich alle Tag, wann sie in die schuoll gehen die hl. Messe mit andacht anhören, under solcher in einem Christlichen buoch lesen oder wann sie das nit können Mit andacht den hl. Rosenkranz beten, damit Ihnen Gott Gnade gebe besser zuo lehren vndt fromm zuo leben.

Andertens sollen die schuoll Kinder sich jederzeit Andächtig vndt Ehrenbietig in denen Kirchen als Haus Gottes sich verhalten, vndt deswegent das schwägen, Trutken, lachen oder herumbschauhen sowohl under der hl. Meß als Predig vndt Christenlehren auch anderen Gottesdiensten sorgsam vermeiden.

Dritens solle alle Knaben, welche singen vndt zum Altar dienen bei der hl. Meß in Ihren Mänteln erscheinen oder überrocken in dem Chor vndt welche nit Lateinisch lehren oder sonst nit mehr in die schuoll gehen, sollen von dem Altardienen ausgeschlossen sein, so lang sie nit mehr in die schuoll gehen.

Viertens sollen die schuoll Kinder sowohl die Knaben als Mägdlein, welche an Fejr- vndt sonn-Tägen denen Vesperen vndt Rosenkränzen oder anderen Nach Mitägigen Gottesdiensten beiwohnen all Zeit in denen fordersten stüöhlen sich einfinden, damit sie zuo größerer Andacht können angehalten werden vndt wird deswägen Ihnen die horchirchen allzeit verbothen.

Fünftens sollen die schuoll Kinder sich eingezogen vndt sitfam auf den Gassen vndt strassen verhalten, außer der schuoll still, ruhig vndt fridsam heimgehen vndt Niemandt etwaß leid Thun, damit Niemandt wegen Ihnen sich zur beklagen habe.

Weilen aber auch

Sechstens das Danken vndt zuo denen Dänzen gehen vom altem härö jeder Zeit denen schuoll Kinderen verbothen, vndt auch fast aller orthen denen schuoll Kinderen als eine gefährlich vndt böse gelegenheit, allwo sie mehr böses als Gutes sehen, hören vndt erlehren, verbotten wird, also verbietet auch eine schuoll Visitation mit allem ernst allen schuoll Kindern sowohl das Danken als zum Dank gehen.

Sibentens. Ist Ihnen verbothen gänzlich in dem Dorf das schleifen auf dem Eis so wohl in dem bach als strassen damit weder Ihnen noch anderen durch das schleifen schlipferig gemachte eis kein unglückh widerfahre.

Letztlich solle ein jewilliger schuoll Herr die in solchen oder anderen punkten fehlfachte Kinder mit bescheidenheit vndt nach gestalt des fehlers gebührend abstrafen vndt wann ein oder Mehrere auß seinen schuoll Kinderen Ihnen nit wollten gehorsammen so sollent Er solche der schuoll Visitation anzeigen, die Ihrem Herren schuoll Herren ihren beistandt erzeigen vndt mittel auffinden wird, daß die Widersetzliche vndt ohngehorsamme Kinder zuo dem schuldigen gehorsam angehalten werden.

Es folgen die Unterschriften.

Schulgeschichtliches aus den schwyzerischen Landrats-Protokollen. *)

(Von A. Dettling, Lehrer.)

(Fortsetzung.)

1744, 30. März. Herr Rektor Mettler hat sich um das ihm gegebene Rektorat höflichst bedankt und eine Deputatschaft begehrt, um den Augenschein einzunehmen, wie das Klösterli in Dach und Gemach beschaffen sei, damit bei seinem Austritte man auch sehen könne, was er daran verbessert habe. Die Deputatschaft wird bestellt in den H. H. Landammann Schorno und Landvogt Reding. Ferner soll der Ausschuß dann wegen den noch unrichtigen Sachen beförderlich sich zusammenthun und trachten, alles in Richtigkeit zu bringen, wozu Herr Statthalter Geberg und alt-Rektor Degen avisiert werden sollen; auch sollen dem neuen Herrn Rektor Hag und March gezeigt werden.

1744, 20. Okt. Der Convertitin Ursula Brüllin wird bewilligt, sich auf Wohlverhalten allhier aufhalten zu mögen und ihr eine Steuer von Gl. 6 vom Herrn Salzdirektor und Gl. 6 aus dem Angstergeld gegeben, damit sie die Kinder im Stricken und in den Näharbeiten instruiere.

1744, 17. Nov. Vor Rat erscheint der hochw. Herr Sextar und Pfarrer Schorno wegen der aufgesetzten Ordnung für die Knaben, so in die Schule

*) Korrekturen zu Heft 6.

pag. 186, Zeile 16 von unten lies: „Salomon Hiestand, Schulmeister zu Pfäffikon“.
pag. 186, Zeile 3 von unten lies: „Tschütschwald“ statt Tschintschwald.